



SCHULORDNUNG

HPS

Heilpädagogische Schule Döttingen
Schulstrasse 2a • 5312 Döttingen
Telefon 056 245 26 72 • Telefax 056 245 26 44
doettingen.hps@schulen-aargau.ch

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlässt die Heilpädagogische Schule Döttingen die vorliegende Schulordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung Sonderschulung vom 8. November 2006. Mit „Schüler“ werden im folgenden Text sowohl Schülerinnen als auch Schüler bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis:

1. Schulpflicht (nach § 4 des Schulgesetzes)	2
2. Rechte der Schüler und Eltern (nach § 36 des Schulgesetzes)	2
3. Mitwirkungspflicht der Eltern (nach § 36a des Schulgesetzes)	3
4. Pflichten der Schüler und Eltern	3
5. Schulbeginn, Pausen	3
6. Verhalten im Schulhaus	4
7. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial	4
8. Schülerversicherung	4
9. Schulweg und das Benützen von Velos und öffentlichen Verkehrsmitteln	4
10. Absenzen	4
11. Urlaub	5
12. Schulfreie Tage	5
13. Dispensationen	5
14. Wohnortwechsel / Zivilstandsänderung	5
15. Präventionskonzept	5
16. Disziplinarmassnahmen	6
17. Datenschutz	6

1. Schulpflicht (nach § 4 des Schulgesetzes)

Alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres. Eine Verlängerung der Beschulung an der HPS Döttingen ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

2. Rechte der Schüler und Eltern (nach § 36 des Schulgesetzes)

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen, sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört sowie über den Stand seiner schulischen Leistungen informiert zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann der Fall der Schulleitung unterbreitet werden. Die nächste Instanz ist die Schulpflege.

3. Mitwirkungspflicht der Eltern (nach § 36a des Schulgesetzes)

Die Eltern haben die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, zu informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist. Die Eltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. Bleiben die Eltern an solchen Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, behalten sich Schulleitung und Schulpflege weitere rechtliche Schritte vor.

4. Pflichten der Schüler und Eltern

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der pädagogischen Mitarbeitenden, der Praktikanten und Zivildienstleistenden, der Schulleitung und der Hauswarte zu befolgen.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrperson unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen.

Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Ebenso ist es untersagt, Waffen jeglicher Art in die Schule mitzunehmen. Waffen werden unverzüglich in Gewahrsam genommen.

Handys und alle weiteren elektronischen Geräte sind im Schulgebäude und auf dem Schulareal abgeschaltet und im Schulsack zu versorgen. Bei Missachtung ist das Gerät der Lehrperson abzugeben. Die Eltern werden darüber informiert. Sie können das Gerät persönlich bei der Lehrperson abholen, ansonsten bleibt das Gerät eine Woche im Lehrerdepot.

5. Schulbeginn, Pausen

Die Schüler stehen pünktlich für das Taxi bereit. Das Fahrpersonal bestimmt die Regeln im Taxi. Bei Fragen und Reklamationen wenden die Eltern sich an das Transportunternehmen.

Alle gehen ruhig und rücksichtsvoll durch Gänge und Treppenhäuser.

In den Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Pausenaufsicht verlassen.

An unserer Schule sind nur ungezuckerte Znünis und Getränke erlaubt. Salzige Snacks, wie z.B. Chips Erdnussflips, usw. sind verboten.

6. Verhalten im Schulhaus

Jacken, Mäntel, Mützen, Finken usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Schüler.

7. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instandgesetzt, d.h. die Eltern werden dafür haftbar gemacht.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler ersetzt.

8. Schülerversicherung

Die Schüler sind während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, in Schullagern und auf dem Schulweg gegen Unfall durch die private Unfallversicherung versichert.

Vorgehen bei Unfällen:

Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden.

Es sind nur Unfälle der Schulversicherung zu melden, bei denen eventuell mit einer Invalidität zu rechnen ist. Für die Unfallmeldung ist das Formular "Unfallanzeige für Schüler" zu verwenden (Bezug auf dem Sekretariat).

9. Schulweg und das Benützen von Velos und öffentlichen Verkehrsmitteln

Für das Verhalten der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich und haftbar.

Die Benützung von Velos oder öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Schulweg wird zwischen den Eltern und der Klassenlehrperson schriftlich vereinbart. Die Schule empfiehlt beim Velofahren aus Sicherheitsgründen das Tragen eines Helmes. Die Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benützen.

Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Velos sind deshalb abzuschliessen.

10. Absenzen

Sollte ein Schüler die Schule nicht besuchen können, muss er beim Taxi und in der Schule rechtzeitig abgemeldet werden.

Als Entschuldigungsgründe gelten unter anderem Krankheit oder Unfall des Schülers und Todesfall in der Familie. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein Arztzeugnis vorzulegen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

11. Urlaub

Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Die Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die Halbtage können pro Jahr zusammengefasst bezogen werden. Bei Schulanlässen darf der §38 nicht bezogen werden.

Die Abwesenheit ist spätestens 3 Tage im Voraus schriftlich oder mündlich der Lehrperson zu melden.

Unentschuldigt wird der Elternbeitrag für den Mittagstisch und die Mittagsbetreuung verrechnet.

Die Klassenlehrperson ist befugt, pro Semester zusätzlich Urlaub bis zu einem vollen Tag zu bewilligen.

Gesuche, die über diese 4 Halbtage hinausgehen, werden von der Schulleitung / Schulpflege behandelt.

Entsprechende Gesuche sind spätestens 3 Schulwochen vor Antritt des gewünschtenurlaubes mündlich oder schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Ferienverlängernder Urlaub wird nur in dringenden und begründeten Fällen bewilligt. Das Gesuchsformular ist auf der Homepage www.hps-doettingen.ch zu finden oder kann auf dem Sekretariat bezogen werden.

12. Schulfreie Tage

Die offiziellen Feiertage des Bezirks und Schulortes sind schulfrei.

13. Dispensationen

Langandauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht ist nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich.

Schüler, deren Eltern einer Religionsgemeinschaft angehören und auf besondere Feiertage achten, haben dies drei Tage im Voraus der Schule zu melden.

14. Wohnortwechsel / Zivilstandsänderung

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist dem Sekretariat oder der Lehrperson schriftlich zu melden.

15. Präventionskonzept

Die Schüler ziehen sich beim Schwimm- und Turnunterricht selbständig in der Garderobe um.

Sollte ein Schüler Hilfe beim Umziehen oder Duschen benötigen, stimmen die Eltern zu, dass diese Unterstützung durch Mitarbeitende in angemessener Kleidung geleistet werden darf.



16. Disziplinarmaßnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung nicht einhalten, den Weisungen von Personen die im Schuldienst stehen nicht Folge leisten, haben mit Konsequenzen zu rechnen.

17. Datenschutz

Abbildungen der Schüler können für publizistische Zwecke in direktem Zusammenhang mit der HPS eingesetzt werden.

**Die Schüler und Eltern werden gebeten, die Schulordnung einzuhalten.
Sie hat während der ganzen Schulzeit des Kindes Gültigkeit.**

Döttingen im August 2017

SCHULPFLEGE DÖTTINGEN

SCHULLEITUNG HPS DÖTTINGEN

Die Präsidentin

Die Schulleiterin



SCHULORDNUNG

Name und Vorname des Schülers/der Schülerin:

.....

Erklärung:

Mit Ihrer Unterschrift erklären die Eltern (resp. der/die Erziehungsberechtigte) sowie der/die Schüler/in, dass sie sich mit der Schulordnung einverstanden erklären.

Datum:

.....

Unterschrift Schüler/in:

.....

Unterschrift Eltern:

.....

Die Schule bewahrt diesen Abschnitt während der ganzen Schulzeit auf.